

VERFÜGUNG

vom 20. September 2012

**Winterthur. Kommunale Nutzungsplanung; Umzonung Gebiet Schützenweiher
und Neufestsetzung Waldabstandslinie**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Stadt Winterthur wurde mit Verfügung ARV/369/2001 genehmigt. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat am 26. März 2012 die Umzonung des Gebietes Schützenweiher von der kantonalen Freihaltezone F(k) in die kommunale Erholungszone E2 und die neue Waldabstandslinie Erholungsgebiet Schützenweiher festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts und des Bezirksrats Winterthur vom 12. Juni 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Stadt Winterthur ersucht mit Schreiben vom 20. Juni 2012 um Genehmigung der Vorlage.

Das Freizeit- und Erholungsgebiet Schützenweiher ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Stadt Winterthur. Das rund 13 ha umfassende Gebiet ist der kantonalen Freihaltezone F(k) zugewiesen. Da die Möglichkeiten für bauliche Erweiterungen (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlagen o.ä.) sehr beschränkt sind, soll das Gebiet in die kommunale Erholungszone E2 umgezont werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehende und angestrebte Nutzung sowie die Erhaltung der Qualität des Naherholungsgebiets Schützenweiher geschaffen werden.

Das im Jahre 1994 für das Gebiet Schützenweiher festgelegte Nutzungskonzept wurde überarbeitet und am 6. Juli 2011 vom Stadtrat Winterthur beschlossen. Darin werden Aussagen betreffend der Flächennutzungen und der Erschliessung gemacht. Das Nutzungskonzept soll etappenweise umgesetzt werden.

Gemäss kantonalem Richtplan kann der Kanton zur Entflechtung von Erholungsnutzungen Konzepte erarbeiten. Regionen und Gemeinden können in Abstimmung mit dem Kanton

grossflächig bezeichnete Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung lokal differenzieren. Zudem können auch kleinräumige Nutzungsentflechtungen vorgenommen werden.

Im regionalen Richtplan Winterthur und Umgebung ist das kantonal festgelegte Erholungsgebiet Rosenberg als allgemeines Erholungsgebiet/Campingplatz vermerkt.

Das Gebiet Schützenweiher wird schon heute aufgrund der bestehenden Situation sehr unterschiedlich genutzt. Das Freihaltegebiet, das durch die Schaffhauserstrasse klar begrenzt wird, stellt einen eigenständigen Landschaftsraum dar. Mit der Zonenplanänderung und dem Nutzungskonzept werden die unterschiedlichen Festlegungen (Freihaltezone/Erholungszone) auf den verschiedenen Planungsstufen (Kanton/Region/Gemeinde) koordiniert und aufeinander abgestimmt. Die Baudirektion wird nach der Genehmigung der Zonenplanänderung die kantonale Freihaltezone anzupassen haben.

Der Waldgrenzenplan Schützenweiher als Voraussetzung für die Neufestsetzung der Waldabstandslinie wurde vom Amt für Landschaft und Natur (ALN) mit Beschluss vom 17. November 2011 festgesetzt.

Die Akten, bestehend aus dem Zonenplan Mst. 1:3000 betreffend Umzonung Gebiet Schützenweiher in die Erholungszone E2, dem Ergänzungsplan Mst. 1:1000 betreffend Waldabstandslinie Erholungsgebiet Schützenweiher und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Umzonung des Gebietes Schützenweiher von der kantonalen Freihaltezone F(k) in die kommunale Erholungszone E2 und die neue Waldabstandslinie Erholungsgebiet Schützenweiher, welche der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 26. März 2012 festgesetzt hat, werden genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Stadt Winterthur, Departement Bau, Vermessungsamt, Technikumstrasse 81, 8402 Winterthur (Nachführungsstelle).

Zürich, den 20. September 2012
121145/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

